

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stand 11/2011

Johannes Nickel GmbH & Co. KG



I. Angebot und Auftrag

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, auch für zukünftige Verträge und Lieferungen sowie Leistungen mit der Johannes Nickel GmbH & Co. KG. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Einbeziehung von eigenen Bedingungen der Auftraggeber ausdrücklich widersprochen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht anerkannt, wenn diesen nicht nochmals nach Eingang bei der Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG ausdrücklich widersprochen wird. Lieferungen und Leistungen sowie die Ein- und Zwischenlagerung von zulässigen Anlieferstoffen in Steinbrüchen der Johannes Nickel GmbH & Co. KG erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Vereinbarungen, die mündlich, telefonisch und schriftlich abgeschlossen werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Johannes Nickel GmbH & Co. KG als angenommen.

2. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir das Vertragsangebot durch schriftliche oder mündliche Bestätigung oder durch Leistung annehmen. Alle Vereinbarungen, insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern, werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung rechtswirksam.

3. Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß unserer Produktbeschreibungen. Andere oder weitergehende Eigenschaften und / oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich vereinbart und bestätigt werden.

4. Der Verweis auf Normen, Produktbeschreibungen oder Prüfbescheinigungen sowie die Angaben auf „Maße“ und „Gewichte“ sowie Angaben „über die Tauglichkeit“ der Ware sind keine Garantie oder zugesicherte Eigenschaft.

II. Mengen

1. Es wird von uns keine Garantie für die genaue Einhaltung der Liefermengen übernommen, wenn ein geeigneter Transportraum nicht zur Verfügung steht. Der Auftraggeber trägt die Leerfrachten (Mindestauslastung) für nicht ausgenutzte Transporträume, welche sich aus dem Umfang der Bestellung ergeben. Der Berechnung wird das von unseren Werkswaagen ermittelte Gewicht bzw. von den Abgabestationen ermittelte bahnamtliche Gewicht zugrunde gelegt. Bei Verkauf nach Stückzahl, m³, m² und laufenden Metern oder nach Aufmaß an der Entnahme- oder Einbaustelle, wird für die Berechnung die beim Verladen ermittelte Menge zugrunde gelegt.

2. Gewichte oder Mengen können nur sofort nach ihrem Eingang am Ablieferungsort und vor ihrer Entladung gerügt werden. Die Gewährleistungsrechte werden hierdurch nicht berührt.

III. Liefer- und Leistungszeit

1. Für die Einhaltung von Fristen und Terminen haftet die Fa. Johannes Nickel GmbH & Co. KG nur bei ausdrücklich schriftlicher Übernahme einer Gewähr. Die Lieferfrist gilt mit der Anzeige der Versandbereitschaft als eingehalten, es sei denn, dass die Absendung infolge Vorsatz oder grob fahrlässigen Verschuldens der Fa. Johannes Nickel GmbH & Co. KG unmöglich wird. Sie verlängert sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Auftraggebers um den Zeitraum, während dessen der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen mit der Fa. Johannes Nickel GmbH & Co. KG getätigten Geschäft in Verzug ist. Eine ausdrückliche Inverzugsetzung durch die Fa. Johannes Nickel GmbH & Co. KG ist nicht erforderlich. Teillieferungen kann der Auftraggeber nicht zurückweisen.

2. Höhere Gewalt oder Ereignisse, die der Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Sperrung oder Behinderung der Transportwege, behördliche Anforderungen u.a.m. - berechtigen die Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG, auch wenn sie bei den Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein. Der Auftraggeber kann von der Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG die Erklärung verlangen, ob diese zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefert. Erklärt sich die Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG nicht, so kann der Auftraggeber zurücktreten.

3. Kann von der Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG eine schriftlich übernommene Gewähr für einen Liefertermin nicht eingehalten werden, ohne dass höhere Gewalt oder ähnliche Ereignisse vorliegen, so hat der Auftraggeber das Recht, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen haftet die Johannes Nickel GmbH & Co. KG im Falle des Verzuges nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen.

4. Die Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG ist in allen Fällen an die Erfüllung von Lieferpflichten nur bei befriedigender Bonität des Auftraggebers gebunden und kann ihre Lieferungen von Vorkasse oder vorheriger Bestellung von Sicherheiten abhängig machen sowie erklären, dass die Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG die Lieferung nur gegen Barzahlung ausführt oder fortsetzt.

5. Sollte die Vertragsmenge durch Einzelabrufe überschritten werden, ist die Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG nicht verpflichtet, diese zu liefern. Sollte die Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG jedoch den Tonnageüberschuss liefern, ist diese berechtigt, diesen zu den zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisen zu berechnen. Lieferungen erfolgen nur im Bereich des eingeräumten Kreditrahmens. Mehr- oder Minderlieferungen bzw. Teillieferungen, soweit es sich nicht um einen Verbraucher handelt, bis zu 10 % der vereinbarten Menge sind zulässig.

6. Die Mischanlagen der Johannes Nickel GmbH & Co. KG sind in den Wintermonaten (Anfang Januar – Ende Februar) in Winterreparatur und somit geschlossen. Dies entbindet Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG in dieser Zeit von allen Lieferpflichten.

IV. Versand und Gefahrenübergang

1. Mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens mit dem Verlassen des Werkes oder Lagerortes, geht die Gefahr, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Auftraggeber über.

2. Bei Lieferung „frei Baustelle“ muss die Abladestelle durch die Fahrzeuge mit eigener Kraft gut erreichbar sein. Ist die Zufahrt zur Abladestelle behindert, so erfolgt die Entladung an der Stelle bis zu welcher das Fahrzeug ohne fremde Hilfe ungehindert gelangen kann. Unsere Preisstellung „frei Baustelle“ berücksichtigt eine Mindestauslastung der Lastzüge gemäß Fahrzeugschein. Gestellung von Spezialfahrzeugen wie Dreilachser od. Vierachser oder kleineren Fahrzeugeinheiten führen zur Berechnung von Fuhrlohnaufschlägen. Wartezeiten der Fahrzeuge von mehr als 15 Min. bei Brechgut oder 30 Min. bei Mischgut werden vom Fuhrunternehmer besonders berechnet.

V. Anlieferungsstoffe

1. Es dürfen nur die Stoffe angeliefert werden, die für die jeweilige Ein- oder Zwischenlagerungsstelle zugelassen sind. Die Stoffe, die angeliefert werden dürfen, ergeben sich aus den Mitteilungen und Aushängen der Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG sowie den gültigen Genehmigungen zur Ein- und Zwischenlagerung. Werden der Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG Stoffe angeliefert, deren Ein- oder Zwischenlagerung unzulässig ist, so haften uns die Anlieferer für die Beseitigung, den Abtransport und alle Folgekosten, die mit der Unschädlichmachung dieser Stoffe für uns verbunden sind. An unzulässiger Stelle abgelagerte Stoffe werden auf Kosten des Anlieferers umgelagert.

2. Den Anweisungen des Waage bzw. Aufsichtspersonals ist in jedem Fall Folge zu leisten.

3. Die Einlagerungsstellen sind nur mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Beim Verlassen der Einlagerungsstellen ist darauf zu achten, dass die öffentlichen Wege und Straßen nicht verschmutzt werden.

VI. Mängel, Haftung, Verjährung

1. Mängel müssen vom Auftraggeber, wenn es sich nicht um einen Verbraucher handelt, unter sofortiger Einstellung etwaiger Verarbeitung unverzüglich, spätestens sieben Tage nach Eingang der Ware, schriftlich gerügt werden, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfristen sind diese schriftlich anzuzeigen. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher, hat dieser die Ware bei Lieferung umgehend auf Vollständigkeit, offensichtliche Mängel und Transportschäden zu überprüfen und Beanstandungen unverzüglich mitzuteilen. Die Gewährleistungsansprüche des Verbrauchers bleiben hiervon unberührt.

2. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der oben genannten Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach der Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung der Ware schriftlich zu rügen. Die Mitteilung muss, soweit es sich nicht um einen Verbraucher handelt, durch das Zeugnis eines amtlich anerkannten Prüfungslabors belegt sein. Die Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG ist berechtigt, eine Schiedsanalyse einer dafür geeigneten Stelle zu beantragen.

3. Mängelrügen bei Asphalt setzen eine Probeentnahme entsprechend den Vorschriften der TP Asphalt StB, neuster Fassung, voraus. Eine Probeentnahme auf der Baustelle muss in Gegenwart eines Beauftragten der Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG erfolgen. Zur Beurteilung der Güte gelten die zum Lieferzeitpunkt gültigen in der ZTV Asphalt bzw. TL-Asphalt festgelegten Bedingungen und Toleranzen.

4. Bituminöses Mischgut wird entsprechend zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen ZTV-Asphalt bzw. TL-Asphalt geliefert. Wird auf Wunsch in einem erteilten Auftrag hinsichtlich Gesteinsart, Sieblinie, Bindemittelsorte, Bindemittelmenge oder durch weitere Bestandteile von diesen Vorschriften abgewichen und ist dementsprechend geliefert worden, so haftet die Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG, soweit es sich nicht um einen Verbraucher handelt, nicht für daraus entstehende Mängel. Ferner haftet die Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG auch nicht für Schäden, die durch zu frühe Belastungen, mangelhaften Unterbau sowie fehlerhaften Einbau entstehen, insbesondere wenn die bituminösen Schichten noch nicht genügend abgekühlt sind. Die Berücksichtigung weiterer als der in Satz 1 genannten technischen Vorschriften, Merkblätter und Richtlinien bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung.

5. Es ist Obliegenheit des Auftraggebers zu prüfen, ob das Material für seine Zwecke geeignet ist. Die Beweislast, für die ordnungsgemäße Verdichtung liegt bei dem Auftraggeber, soweit für den Einbau von hohlraumarmen Gemischen Gewährleistungsrechte geltend gemacht werden sollen.

6. Für einen von der Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG zu vertretenden Mangel haftet, wenn es sich nicht um einen Verbraucher handelt, diese höchstens bis zum Materialwert „frei Baustelle“. Bei fristgemäßer berechtigter Mängelrüge ist die Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG berechtigt, wenn es sich nicht um einen Verbraucher handelt, nach ihrer Wahl den Mangel zu beseitigen oder eine „mangelfreie Ware“ zu liefern.

Nach Erfüllung bei Unerheblichkeit des Mangels oder Weiterveräußerung der Ware, Verarbeitung oder Umgestaltung wird ausdrücklich, soweit es sich nicht um einen Verbraucher handelt, das Minderungsrecht vereinbart.

Die Beweislast für einen Mangel liegt bei dem Auftraggeber, wenn es sich nicht um einen Verbraucher handelt, soweit dieser nicht unverzüglich die Möglichkeit gewährt, sich vom Mangel zu überzeugen und entsprechende Proben zu Verfügung zu stellen. Zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Nacherfüllung, wenn es sich nicht um einen Verbraucher handelt, werden nur übernommen, soweit sie angemessen sind und im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware stehen. Kosten, die dadurch entstehen, dass die Ware an einen anderen Ort, als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde, werden, soweit es sich nicht um einen Verbraucher handelt, nicht übernommen.

7. Die Haftung der Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG richtet sich grundsätzlich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei Verletzung außervertraglicher bzw. vertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung, haftet die Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG in den Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Das Vorbezeichnete gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß, soweit eine wesentliche Vertragspflicht verletzt würde, die die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stand 11/2011

Johannes Nickel GmbH & Co. KG



Eine Einschränkung in vorbezeichneter Art gilt ebenfalls nicht bei schuldhaft herbeigeführten Schäden, des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, bei Gewährung einer Garantie für die Beschaffenheit der verkauften Sache oder arglistigem Verschweigen eines Mangels. Ebenso ausgenommen sind Fälle zwingender Haftung bei Vorgaben nach dem Produkthaftungsgesetz oder ansonsten gesetzlichen vorgeschriebener Haftung. Die Regeln der Beweislast bleiben unberührt.

8. Alle Ansprüche aus vertraglichen Beziehungen verjähren, soweit nichts anderes vereinbart ist und soweit es sich nicht um einen Verbraucher handelt, gegen die Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Ablieferung von Waren innerhalb von einem Jahr ab Lieferung der Ware. Bei Waren, die üblicherweise für ein Bauwerk verwendet werden, gilt diese Frist nicht. Ebenfalls nicht, soweit eine schuldhaft Schädigung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden, Arglist sowie eine Verjährung von Rückgriffsansprüchen nach §§ 478; 479 BGB vorliegt.

Sollte der Auftraggeber ein Verbraucher sein, gelten für ihn die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Lieferung der Ware. Bei Waren, die üblicherweise für ein Bauwerk verwendet werden, gilt diese Frist nicht. Die Gewährleistungsfrist von einem Jahr gilt auch nicht für von der Johannes Nickel GmbH & Co. KG zuzurechnende schuldhaft verursachte Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden bzw. Arglist der Johannes Nickel GmbH & Co. KG sowie Rückgriffsansprüchen gemäß §§ 478; 479 BGB.

VII. Preise

1. Sind gesonderte Preise nicht schriftlich vereinbart, so gilt die der Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Anlieferung gültige Preisliste. Unsere Preise gelten ab Werk zzgl. der zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ausschließlich der Verpackung. Bei Lieferung per Bahn (Waggons, etc.) gehen die Anschlussgebühren und weitere damit verbundene Kosten stets zu Lasten des Auftraggebers. Sofern von Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG Franko-Preise bzw. Preise frei Baustelle angegeben sind, werden Transportkostenerhöhungen oder –ermäßigungen zu Lasten bzw. zu Gunsten der Auftraggeber verrechnet, wenn solche während der Dauer der Lieferung eintreten. Die Frei Empfangsstation abgeschlossenen Lieferungen erfolgen unfrankiert. Die Bahnfracht wird von der Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG an dem Rechnungsbetrag gekürzt. Der Käufer kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung in Verzug.

2. Vereinbarte Asphaltmischgutpreise gelten nur so lange, als die in unseren Gesteinskörnungen enthaltenen Fremdkosten für Bindemittel und Heizöl sich nicht mehr als um 10 % infolge Preiserhöhungen unserer Zulieferanten erhöhen. Sollte die Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG aufgrund eines erhöhten Bedarfs der Natursteinbranche an Bindemittel keine Lieferungen an die Asphaltmischanlagen bekommen, so entbindet dies die Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG von allen Lieferpflichten.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen der Johannes Nickel GmbH & Co. KG sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug und weitere Abzüge zahlbar. Diese sind so anzuweisen, dass am Fälligkeitstag über den Betrag verfügt werden kann.

Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Auftraggeber. Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsbefugnisse bestehen nur, soweit Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Das Abladen geht, soweit nicht anders vereinbart, zu Lasten des Auftraggebers.

2. Zahlungen des Schuldners werden abweichend von § 366 Abs. 1 BGB von uns jeweils auf die Forderung verrechnet, die uns die geringste Sicherheit bietet, im Übrigen jeweils auf die älteste Forderung. Haben wir für die Zahlung eine Frist nach einem bestimmten Tag bestimmt, so gerät der Schuldner mit Ablauf dieses Tages in Zahlungsverzug, ohne dass es für uns einer weiteren Fristsetzung bedarf.

3. Bei Zahlungsverzug oder nicht ausreichender Zurverfügungstellung von Sicherheiten, ist die Johannes Nickel GmbH & Co. KG berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung fällig zu stellen. Wird erkennbar nach Abschluss des Vertrages der Zahlungsanspruch aufgrund mangelnder Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet oder gerät der Auftraggeber mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug bzw. treten Umstände ein, die eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers nach Vertragsabschluss befürchten lassen, werden die Rechte aus § 321 BGB vereinbart.

4. Für den Fall der Nichterfüllung unserer Zahlungsbedingungen ist die Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG von jeder Lieferungsfrist entbunden. Wechsel und Schecks gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung. Die Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG ist ohne besondere Vereinbarungen nicht verpflichtet, Wechsel entgegenzunehmen. Entgegennahme von Wechseln bedeutet keine Stundung. Während der Laufzeit der Wechsel behält sich die Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG vorzeitige Geltendmachung des Wechselbetrages bei besonderen Umständen, wie schlechte Vermögenslage oder Nichterfüllung unserer Zahlungsbedingungen, vor. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort in bar zu zahlen.

5. Die Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG kann jederzeit für die bereits gelieferten oder noch zu liefernden Waren Sicherheit in einer dieser genügend erscheinenden Art und Höhe verlangen. Bei laufender Lieferung der Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG die weiteren Lieferungen dann einstellen, wenn der Wert der unbezahlten Lieferungen eine für die Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG tragbar erscheinende Höhe des Obligos überschritten hat. Bei Lieferungen für Baustellen der öffentlichen Gebietskörperschaften kann die Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG die Lieferung bzw. Weiterbelieferung auch von der Anzeige unseres Eigentumsvorbehaltes gem. IX oder der Teilabtretung im Wert unserer Lieferung durch den Auftraggeber an die Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG abhängig machen. Es kann von der Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG auch telefonisch eine Abschlagszahlung verlangt werden, insbesondere auch bei Vorlagen für Inhaltsstoffe und Bindemittel zur Asphaltmischgutherstellung sowie für Frachten.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung aller Ansprüche, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden, Eigentum der Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderungen.

2. Wird die Ware der Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt dadurch das Eigentum an der Vorbehaltsware (§§ 947,948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Auftraggebers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware auf die Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG übergeht und dass der Auftraggeber oder dessen Auftraggeber die Güter für die Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG unentgeltlich verwahrt. Die aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstandenen Sachen sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

3. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG nicht veräußern, verpfänden, noch zur Sicherung übereignen oder anderweitig darüber verfügen. Ausgenommen hiervon ist die Veräußerung der Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zu normalen Geschäftsbedingungen, solange er nicht in Zahlungsverzug gegenüber der Johannes Nickel GmbH & Co. KG steht.

4. Die Forderung des Auftraggebers aus einer etwaigen Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nebst allen Nebenrechten wird bereits jetzt an uns abgetreten und zwar gleich, ob ohne oder nach Vermischung bzw. Vereinbarung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Auftragnehmer zusammen mit anderen, nicht der Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG gehörenden Waren veräußert oder verarbeitet wird, wird die Forderung nur in Höhe des Rechnungsbetrages abgetreten.

5. Wird die Vorbehaltsware vom Auftragnehmer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in dem gleichen Umfang im Voraus an uns abgetreten, wie es in den vorstehenden Abschnitten für die Forderung aus der Weiterveräußerung bestimmt ist.

6. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen bis auf Widerruf oder solange er der Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG gegenüber nicht in Zahlungsverzug gerät, berechtigt. Wird die Restforderung gem. Ziff. VIII. fällig oder verstößt der Auftraggeber gegen die ihm sonst obliegenden Verpflichtungen, so ist die Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG berechtigt:

a) die Ermächtigung zur evtl. Veräußerung oder zum Einbau der Vorbehaltsware oder zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen.

b) die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne dass dem Auftraggeber gegen diesen Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und ohne dass die Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG hierdurch vom Vertrag zurücktritt und

c) die Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten.

7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und der Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG die hierzu erforderlichen Unterlagen unverzüglich auszuhändigen.

8. Übersteigt der Wert der für die Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG bestehenden Sicherheit die Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 20%, gibt die Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG auf Verlangen Sicherheiten in entsprechender Höhe nach ihrer Wahl frei.

9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was geeignet wäre, die Rechte der Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG aus dem verlängerten Eigentumsvorbehalt der vorgenannten Ziffern 1-8 zu beeinträchtigen. Insbesondere ist jeder Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, ob er mit seinem Auftraggeber ein Abtretungsverbot vereinbart hat. Auf Verlangen ist er verpflichtet, mit seinem Auftraggeber eine Vereinbarung dahingehend zu treffen, dass dieses Abtretungsverbot nicht gegen die Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG gilt. Im anderen Falle ist die Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG berechtigt, jegliche Lieferungen sofort einzustellen, wenn der Auftraggeber nicht in der Lage ist, andere Sicherheiten zu stellen.

10. Gerät der Auftraggeber in den Verzug oder löst er fällige Wechsel nicht ein, wird die Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und ggf. zu diesem Zweck auch den Betrieb des Auftragnehmers zu vertreten. Gleiches gilt auch, wenn soweit erkennbar, nach Vertragsabschluss Zahlungsunfähigkeit eintritt oder mangelnde Zahlungsunfähigkeit droht.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lagerung, Lieferung, ab Werk Lieferungen ist Nidda. Gerichtsstand, auch für sämtliche Wechsel- und Scheckklagen ist Gießen, sofern der Auftraggeber nicht Verbraucher, sondern Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

XI. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll insoweit eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem am nächsten kommt was die Parteien gewollt haben oder hätten sie den Punkt bedacht, gewollt hätten. Die für die Abwicklung notwendigen Daten werden elektronisch verarbeitet und gespeichert, gemäß den gesetzlichen Vorschriften.